

Gemeinde Henstedt-Ulzburg ./ TenneT (Planfeststellungsverfahren)

990/21

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird gegen die 380-kV-Leistung Kreis Segeberg-Raum Lübeck (LH-13-328), sog. Ostküstenleitung, bis zum 03.03.2021 Einwendungen erheben.

Das Einwendungsschreiben ist wie folgt aufgebaut:

I. Zur Betroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Eingangs haben wir die Betroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg dargelegt.

1. Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde

Zunächst haben wir dargelegt, dass die Gemeinde Henstedt-Ulzburg sowohl

⇒ durch das geplante Umspannwerk (Standort „F2“, Beckershof)

als auch

⇒ durch das geplante Erdkabel (Pinnauwiesen)

in ihrer Planungshoheit nachhaltig betroffen wird.

So wird durch die Wahl des Standortes des Umspannwerkes (UW) Kreis Segeberg in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ein wesentlicher Punkt des Planungskonzeptes „Beckershof“ unwiederbringlich zerstört. Es werden geplante Ausgleichsflächen in der Größenordnung von 12 ha vernichtet und geplante Wohnbauflächen ihrer Nutzung entzogen.

Weiter wenden wir ein, dass auch die geplante Verlegung des Erdkabels führt dazu, dass die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erheblich in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt wird.

So gehen der Gemeinde durch das geplante Erdkabel (Bauabschnitt km 0 + 000 –km 0+865) 57 Grundstücke bzw.131 Einwohner verloren.

Weiter haben wir ausgeführt, dass durch die geplante Erdverkabelung geplanten Naturschutzmaßnahmen des B-Plans Nr. 96, 4. Änd. durch die nur eingeschränkt durchgeführt werden. So ist das Anpflanzen von tiefwurzelnden Pflanzen und Bäumen nicht zulässig, weiter muss eine dauerhafte Erreichbarkeit der Kabeltrasse im Havariefall gewährleistet sein.

2. Zur Eigentumsbetroffenheit

Höchstvorsorglich macht diese Gemeinde – zusätzlich – eine „Eigentumsbetroffenheit“ geltend, weil sie durch die Standorte der Maste der Freileitung in ihren Rechten verletzt ist.

II. Zu den inhaltlichen Einwendungen

Inhaltlich wendet sich die Gemeinde gegen den konkreten Verlauf der beantragten Ostküstenleiten mit folgenden Argumenten:

1. Zur Mangelhaftigkeit der Raumwiderstandsanalyse

Zunächst bemängelt die Gemeinde die Raumwiderstandsanalyse. In dieser erfolgt die Korridorplanung im Wege einer „Freileitung“, allerdings nur bis zu den möglichen Netzverknüpfungspunkten.

Das Erdkabel, wie es letztlich durch das Gemeindegebiet von Henstedt-Ulzburg geführt werden soll, ist somit (schon) gar nicht Gegenstand der Raumwiderstandsanalyse.

Dies hat aber zur Folge, dass die Vorhabenträgerin diejenigen Raumwiderstände, die gegen die konkrete Belegenheit des Erdkabels sprechen, erst gar nicht berücksichtigt hat.

So sind in der Raumwiderstandsanalyse weder die

- Siedlungsachsen - mittlerer Raumwiderstand -

noch ist

- die in der 2. Änderung des F-Plans eingezeichnete Fläche zum „vorrangigen Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kiesabbau) - hoher Raumwiderstand -

berücksichtigt.

2. Zur fehlerhaften Abschnittsbildung anhand der vorhandenen Korridore

Die Gemeinde wendet sich zudem gegen die Annahme der TenneT, dass

- die Auswahl der Trasse A 2 vor allem deshalb erfolgen konnte, weil sich diese Trasse an der „Bestandstrasse“ (220-kV-Leitung) orientiert und die TenneT hier eine „Vorbelastung“ gesehen hat,

und die

- TenneT bei der (ursprünglichen) Planung einer Freileitung den „Abschnitt 6“ als den vorzugswürdigsten Abschnitt erachtet, obwohl dieser Abschnitt gegen das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV verstößt.

3. Zu den Abwägungsmängeln in Bezug auf die Variante V 1 (Autobahn)

Sodann legt die Gemeinde dar, weshalb die TenneT (richtigerweise) die Variante V 1 (Autobahn) als vorzugswürdigste Trasse hätte wählen müssen und setzt sich dazu mit den gegenteiligen Argumenten der TenneT auseinander (Engstelle Bad Segeberg, kurviger Verlauf der BAB, Mängel in der Mehrkostenberechnung, Kompensationsbedarf, umweltfachliche Kriterien)

4. **Hilfsweise: Zur Fehlerhaftigkeit der Festlegung eines Erdkabels durch die „Pinnauwiesen“**

Vor dem Hintergrund des Befundes, dass die Vorhabenträgerin aus Sicht der Gemeinde (richtigerweise) die

- Trassenführung V 1 hätte beantragen müssen

wird dann „hilfsweise“ dargelegt, dass die Planung der Vorhabenträgerin

- die vorzugswürdige Trasse des Abschnitts 6

durch ein

- Erdkabel durch die sog. „Pinnauwiesen“ zu ersetzen

(ebenfalls) abwägungsfehlerhaft ist.

An dieser Stelle kommen insbesondere die geologischen Widrigkeiten, fehlende Baugrunduntersuchungen, fehlende Alternativen zu den HDD-Bohrungen (Horizontalspülbohrverfahren) und eine Kostenanalyse zum Tragen.

III. **Zur fehlerhaften Ableitung des Umspannwerks Kreis Segeberg UW 1**

Sodann wendet die Gemeinde ein, dass sich auch die Festlegung des Umspannwerks Kreis Segeberg UW 1 (F 2) sich als abwägungsfehlerhaft erweist. Weil unter Zugrundelegung der „Planfeststellungsunterlage C, Abwägung Freileitung und Umspannwerk“ zunächst der Standort „F3“ als der vorzugswürdigste erkannt worden ist.

Zur Veranschaulichung noch einmal die UW-Varianten:

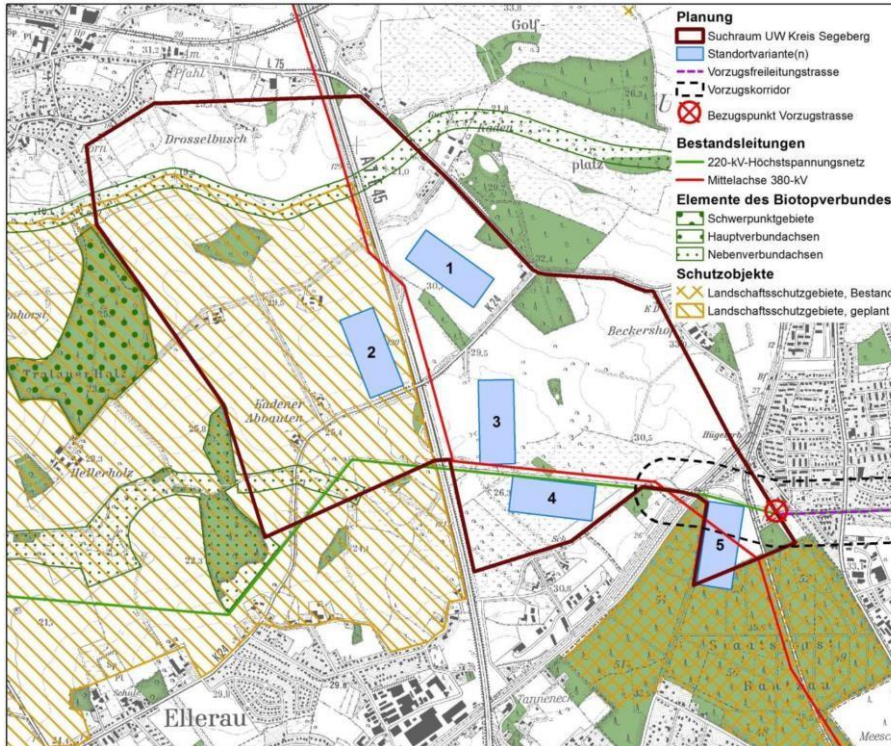


Abbildung 21: Standortvarianten des UW Kreis Segeberg

Bei der Standortauswahl ist die Vorhabenträgerin von der Vorzugsfreileitungstrasse - ohne Erdverkabelung - ausgegangen.

Sofern man aber – unter Zugrundelegung der letztendlich beantragten Trasse – von einer Erdkabelverlegung durch die Pinnauer Wiesen ausgeht, hätte man (richtigerweise) denjenigen UW-Standort, der am *nördlichsten* liegt, nämlich den Standort „F1“ für das Umspannwerk auswählen müssen.

Angesichts des Umstandes, dass der geplante Standort „F2“ des Umspannwerks von der Erdkabeltrasse deutlich weiter entfernt liegt als der Standort „F1“, hätte die Vorhabenträgerin

- sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht

als auch

- aus Kostengründen den Standort „F1“

als vorzugswürdigen Standort nehmen müssen.

IV. Zu den Mängeln in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Schlussendlich trägt die Gemeinde vor, dass auch die von der Vorhabenträgerin eingereichte UVS unter Mängeln leidet, die dazu führen, dass sich die Planfeststellungsunterlagen als unzureichend darstellen.

So hat Frau Jacob beispielsweise herausgearbeitet, dass

- die Schutzgüter nicht nachvollziehbar bewertet wurden,

bei den

- Pinnauwiesen (Erdkabel) das Schutzgut „Wasser“ ohne Konfliktpotential angesehen wurde

und die dargestellten „Kenntnislücken“

- auch auf der konkreteren Ebene der beantragten Vorhabensplanung mit LBP nicht aufgefüllt sind, da auch für die Bewertung der betroffenen Flächen und besonders der baubedingten Auswirkungen keine weiteren Grundlagen verfügbar sind.

V. Ergebnis

Im Ergebnis hat die Gemeinde deutlich gemacht, dass die von Seiten der Vorhabenträgerin eingereichten Planfeststellungsunterlagen unter so gravierenden Abwägungsmängeln leidet, die dazu führen, dass sich die beantragte Trasse als rechtswidrig darstellt.

Diese Mängel ergeben sich aus Sicht der Gemeinde daraus, dass

- bereits die Raumwiderstandsanalyse unter einem erheblichen Abwägungsmangel leidet, da sie die Trasse nur bis zu den möglichen „Netzverknüpfungspunkten“ betrachtet,
- die Bewertung der Variante „V1“ (Autobahn) unter erheblichen Mängeln leidet, weil diese Trasse bewusst zu „teuer“ gerechnet wurde und die Variante „V2“ demgegenüber zu „günstig“,
- die Bewertung der „Bestandstrasse“ als zwingende Vorbelastung abwägungsfehlerhaft ist,
- der Abschnitt A 6 gegen das Überspannungsverbot verstößt,
- bei der Betrachtung der „vorzugswürdigen“ Trasse (A 2 plus Abschnitt 6) die Kosten der Erdverkabelung außer Acht gelassen wurden,
- der Erdkabeltrasse durch die Pinnauwiesen unüberwindbare (geologische) Hindernisse entgegenstehen,
- die Standorte für das Umspannwerk fehlerhaft abgewogen wurden

und

- auch die Umweltverträglichkeitsstudie

unter erheblichen Mängeln leidet.

Kiel, den 19.02.2021

Prof. Dr. Angelika Leppin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht